

- b) die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahl Niederschriften, Wählerlisten, Wahlscheine;
- c) die Kontrolle der gesamten organisatorisch-technischen Vorbereitung und die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe.

§23

Die Wahlausschüsse der Wahlkreise

(1) Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlausschuß des Wahlkreises gebildet. In Gemeinden, die nur einen Wahlkreis bilden (§ 17 Abs. 5 Satz 2), können die Aufgaben des Wahlausschusses des Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung von dem Gemeindevahlausschuß mit übernommen werden.

(2) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Bezirkstagen werden von dem Bezirkswahlausschuß in folgender Zusammensetzung gebildet: ein Vorsitzender, ein Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf Mitglieder sowie ein im Wahlausschuß nicht stimmberechtigter Schriftführer. Für jedes der fünf Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes für dieses einzutreten hat. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Bezirkstagen unterliegen der Bestätigung durch den Wahlleiter der Republik.

(3) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen von Stadtkreisen werden von dem Kreis- bzw. Stadtwahlausschuß in folgender Zusammensetzung gebildet: ein Vor-